

## Die konditional strukturierte Norm

	Tatbestand		Normverknüpfung		Rechtsfolge
<b>Inhalt:</b>	Die <b>Tatbestandsmerkmale</b> lassen sich in <i>deskriptive</i> (beschreibende) und <i>normative</i> (wertausfüllungsbedürftige) unterteilen. Die meisten Tbm setzen sich sowohl aus deskriptiven als auch aus normativen Elementen zusammen		a) <i>ist, hat, muss</i> ↓ = <b>gebunden</b>		Eigentlicher Imperativ: - Verpflichtung - Status - Ermächtigung
	<b>deskriptive</b> Elemente: = Tafragen, d.h. dem Beweis zugänglich	<b>normative</b> Elemente: = unbestimmte Rechtsbegriffe = <i>Rechtsfragen</i>	b) <i>soll, in der Regel</i> = im Regelfall ↔ = im Ausnahmefall ↘ c) <i>kann</i> ↓ = <b>Ermessen</b>		
<b>Gerichtliche Kontrolle:</b>	<b>= Tatsachenfeststellung</b> Art. 19 Abs. 4 GG gebietet die volle gerichtliche Kontrolle des <b>Sachverhalts</b> ggf. im Wege der Beweisaufnahme <u>Ausnahme:</u> Prognosen unterliegen nur reduzierter Kontrolle im Hinblick auf methodisch einwandfreie Erstellung (z.B. Bedarfsprognosen in der Planung)	<b>= Rechtsanwendung</b> <u>Grundsatz:</u> Art. 19 Abs. 4 GG gebietet die <b>volle gerichtliche Kontrolle</b> unbestimmter Rechtsbegriffe <u>Ausnahme:</u> Beurteilungsspielraum, der nur reduzierter gerichtlicher Kontrolle unterliegt: - Prüfungsbewertung - beamtenrechtliche Beurteilung - Indizierung § 1 GjS - Vorsorge im Umweltrecht (§ 7 AtG, § 5 BImSchG)	Zu a): Die gebundene Normverknüpfung ist selbstverständlich voll überprüfbar.  Zu b): Die Unterscheidung, ob im Einzelfall ein Regel- oder Ausnahmefall gegeben ist, unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung.	Zu c): Die Ermessensausübung der Behörde ist gem. <b>§ 114 Satz 1 VwGO</b> nur eingeschränkt gerichtlich im Rahmen des § 40 VwVfG überprüfbar: - Ermessensausfall - Ermessensüberschreitung - Ermessensdefizit - Ermessens Fehlgebrauch	= volle gerichtliche Kontrolle
	<b>Verwaltungsvorschriften:</b>	<u>Grundsatz:</u> = <b>norminterpretierende</b> VwV ⇒ keine Bindung des Richters <u>Ausnahme:</u> = <b>normkonkretisierende</b> VwV (z.B. TA-Luft, TA-Lärm) ⇒ Bindung des Richters			

**Anmerkung:** Dogmatisch gehört die Normverknüpfung zur Rechtsfolge (= zweigliedrige Normstruktur); die Trennung zwischen Normverknüpfung und Rechtsfolge erfolgt hier aus didaktischen Gründen zur Sensibilisierung für die unterschiedlich dichten Arten der Normverknüpfung im Öffentlichen Recht.